

BVGer D-6556/2025 vom 30. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6556_2025

FR: TAF D-6556/2025 du 30 janvier 2026

IT: TAF D-6556/2025 del 30 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31] Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

D-6556/2025 Seite 5 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Sodann ging der verlangte Kostenvorschuss am 18. September 2025 fristgerecht bei der Gerichtskasse ein. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, eine bestimmte Intensität aufweisen beziehungsweise die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft in begründeter Weise zu befürchten sind oder zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a und 2005 Nr. 21 E. 7.1).

D-6556/2025 Seite 6

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz erachtete die Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft. Insbesondere sei er nicht in der Lage gewesen, seine Verfolgung aufgrund politischer Tätigkeiten sowie das anhaltende Interesse der türkischen Behörden an ihm überzeugend darzulegen. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass er in Haft gewesen sei, jedoch sei nicht davon auszugehen, dass dies aufgrund seines politischen Engagements erfolgt sei, weshalb darauf verzichtet werden könne, vertieft auf allfällige Gründe der Inhaftierung einzugehen. Seine Schilderungen zu seinen politischen Tätigkeiten, zu seiner persönlichen Motivation und bezüglich der Teilnahmen an den Kundgebungen seien insgesamt substanzarm und ausweichend ausgefallen. Auch auf Nachfrage zu seinen hängigen Gerichtsverfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation sowie zu den Umständen, unter welchen er vom Verfahren erfahren habe, seien seine Ausführungen lediglich oberflächlich geblieben. Wäre tatsächlich ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden, hätte er detaillierter darüber Auskunft geben können. Die eingereichten Kopien der Gerichtsdokumente seien nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit des Verfolgungsinteresses der türkischen Behörden an ihm zu belegen. Türkische Strafverfahrensakten verfügten über keine verifizierbaren Sicherheitsmerkmale und liessen sich daher einfach fälschen. Zudem sei bekannt, dass

türkische Gerichtsakten problemlos gegen Entgelt erworben werden könnten. Deshalb wiesen diese Dokumente lediglich einen minimalen Beweiswert auf; auf eine Überprüfung der Akten auf objektive Fälschungsmerkmale könne demzufolge verzichtet werden. Die geltend gemachten rassistischen Schikanen und Belästigungen durch die türkischen Behörden seien asylrechtlich nicht relevant und würden nicht über die Nachteile hinausgehen, denen die kurdische Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise ausgesetzt sein könne. Auch die Behelligungen durch nationalistisch oder faschistisch eingestellte Gruppierungen stellten keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Es bestehe die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten. Der Vorfall während seines Militärdienstes sei zwar bedauerlich.

D-6556/2025 Seite 7 Dennoch bestehe zwischen diesem Ereignis aus dem Jahr 2015 und seiner Ausreise 2024 kein Kausalzusammenhang, weshalb diesem auch keine Asylrelevanz zukomme.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer legte in seiner Beschwerde dar, dass in der Türkei mehrere Strafverfahren gegen ihn hängig seien und deshalb bei einer Rückkehr die Gefahr bestehe, dass er umgehend inhaftiert und zu mehrjährigen Strafen verurteilt werde. Es sei dokumentiert, dass in türkischen Gefängnissen unmenschliche Haftbedingungen und Folter, insbesondere gegenüber kurdischen Häftlingen, herrschten. Als politisch engagierter Kurde sei er daher einem entsprechend hohen Risiko ausgesetzt. Das SEM habe seine Fluchtgründe nicht hinreichend gewürdigt und die politische sowie menschenrechtliche Lage in der Türkei verharmlost, zumal nach dem Putschversuch 2016 die Repressionen und willkürliche Verhaftungen massiv zugenommen hätten. Eine Rückkehr stelle einen klaren Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar. Eine Wegweisung in die Türkei würde für ihn einen unmittelbaren Freiheitsentzug, unmenschliche Behandlung und die Gefährdung seines Lebens bedeuten.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Einschätzung der Vorinstanz, wonach vorliegend die Anforderungen an Art. 7 AsylG und an Art. 3 AsylG nicht erfüllt sind, zu stützen und hierzu auf die schlüssigen Argumente der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen ist (vgl. SEM-Akte A27/12 S. 5-8). Ergänzend ist hinzuzufügen, dass insbesondere den Schilderungen des Beschwerdeführers zum beschriebenen Ausmass seines politischen Engagements und des behördlichen Interesses an ihm nicht geglaubt werden kann. Zur geltend gemachten Haft 2019 ist festzuhalten, dass diese nicht kausal zu seiner Ausreise 2024 gestanden hat, ebenso wenig wie die vorgebrachten Misshandlungen während des Militärdienstes 2015, zumal er nach diesen Vorfällen noch ungefähr fünf respektive neun Jahre in der Türkei gelebt hat. Die Behelligungen von nationalistisch eingestellten Gruppierungen erweisen sich flüchtlingsrechtlich ebenfalls als nicht relevant und weisen nicht die notwendige flüchtlingsrechtliche Intensität auf.

E. 6.2

Sodann sind auch die geltend gemachten zwei hängigen Verfahren wegen Propaganda für eine terroristische Organisation flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Es ist ihm in diesem Zusammenhang weder gelungen, eine Strafverfolgung glaubhaft zu belegen, noch darüber informativ zu berichten (vgl. SEM-Akte A15/19 F107-110). Ferner kommt den in Kopie

einge-

D-6556/2025 Seite 8 reichten Gerichtsunterlagen lediglich verminderter Beweiswert zu, da Kopien nicht auf ihre Echtheit überprüft werden können und leicht fälschbar sind. Ferner können Ermittlungsverfahren – wie vorliegend – wegen möglicher Straftatbestände der Propaganda für eine Terrororganisation (erst) dann flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen, wenn es tatsächlich zu einer rechtskräftigen Verurteilung inklusive der Ausschöpfung aller innerstaatlicher Instanzen gekommen ist. In diesem Fall wäre zudem zu prüfen, ob eine solche Verurteilung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfolgt ist oder ob die Verurteilung einen rechtstaatlich legitimen Zweck verfolgt und somit nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen würde. Auch bei Wahrunterstellung der gegen ihn erhobenen Anklagen ist es zum aktuellen Zeitpunkt offen, ob es überhaupt zu Verurteilungen kommt (vgl. das Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.2 und E. 8.7.1 m.w.H.).

E. 6.3

Desgleichen entfalten die vorgebrachten Schikanen sowie rassistischen Vorfälle anlässlich von Polizeikontrollen keine Asylrelevanz (vgl. SEM-Akte); sie gehen nicht über die Nachteile hinaus, welchen ein Grossteil der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt sein kann. Praxisgemäss werden hohe Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellt (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), die im Falle der Kurden und Kurdinnen in der Türkei – auch unter Berücksichtigung der politischen Entwicklungen – nicht als erfüllt zu erachten sind (vgl. statt vieler etwa die Urteile des BVGer D-5611/2024 vom 26. November 2024 E. 5.2.3; E-1255/2021 vom 25. April 2023 E. 5.1; E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 7.4 m.w.H.).

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art.44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-6556/2025 Seite 9

E. 8

November 2024 E: 13.4.8) und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler etwa Urteile des BVGer E-3909/2025 vom 20. Juni 2025 E. 11.3.2; D-1853/2024 vom 12. Mai 2025 E. 7.6 und E-2699/2020 vom 8. April 2025 E. 7.3). Diese Einschätzung ist auch vor dem Hintergrund der seit März 2025

zunehmenden innenpolitischen Spannungen nach der Verhaftung des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem Imamoglu weiterhin gültig.

D-6556/2025 Seite 11

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs.3 AIG).

E. 8.3.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK (SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

D-6556/2025 Seite 10

E. 8.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Be-

schwerdeführer eine konkrete Gefahr im Sinne eines «real risk» nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Dies ist ihm jedoch nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in den Provinzen Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van sowie auch in den Provinzen Hakkari und Sirnak (zu den Letzteren vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom

E. 8.4.3

Aus individueller Sicht erweist sich ein Vollzug der Wegweisung ebenfalls als zumutbar. Der Beschwerdeführer lebte zuletzt in D._____ (Provinz Aydin). Er verfügt über einen gymnasialen Abschluss und über mehrjährige sowie vielfältige Arbeitserfahrungen in der Türkei. So hat er als Angestellter, auf (...), als (...) und zuletzt in einer (...) gearbeitet. Finanziell sei es ihm gut gegangen (vgl. SEM-Akte A15/19, F15-30). Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass er aufgrund mehrjährigen Aufenthalts in dieser Stadt über ein familiäres und soziales Netz verfügt, wird es ihm möglich sein, bei einer Rückkehr erneut eine Anstellung zu finden. Die Wohnsituation erscheint ebenfalls geregelt, zumal er wie vor seiner Ausreise wird bei seinen Eltern wohnen können.

E. 8.4.4

Auch aus medizinischer Sicht steht einem Vollzug der Wegweisung nichts entgegen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer unter gesundheitlichen Beschwerden leiden würde oder in medizinischer Behandlung wäre. Die geltend gemachten, seit seiner Kindheit bestehenden psychischen Probleme habe er eigenen Aussagen zufolge bereits in seinem Heimatland behandeln lassen (vgl. SEM-Akte A15/15 F6- 8). Daher wird es ihm möglich sein, bei Bedarf erneut eine psychiatrische oder psychologische Behandlung in Anspruch zu nehmen. In der Türkei existieren landesweit psychiatrische Einrichtungen (vgl. hierzu das Referenzurteil des BVGer E 1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3 m.w.H. und D-6226/2023 vom 18. Januar 2024 E. 8.3.5 m.w.H.). Wie bereits von der Vorinstanz festgestellt, besteht bei Bedarf im Rahmen des Rückkehrprogramms zudem die Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 8.4.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich allenfalls bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-6556/2025 Seite 12 Bundesrecht nicht verletzt, der rechtserhebliche Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG; Art. 49 VwVG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 18. September 2025 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

D-6556/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.